



Geschäfts-Nr.:
21 O 118/08

Verkündet am:
28.11.2008

Düsterhöft, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Landgericht Stendal

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. Frankfurt am Main,
Büro Dortmund, vertreten durch das geschäftsführende Präsidiumsmitglied
Dr. Reiner Münker, Märkische Straße 60, 44141 Dortmund,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte CMS Hasche
Sigle, Augustusplatz 9, 04109 Leipzig,

gegen

Beklagte

hat die Zivilkammer 1 des Landgerichts Stendal
durch

die Vizepräsidentin des Landgerichts Sonnenberg als Einzelrichterin

auf die mündliche Verhandlung vom 7. November 2008

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd, in Verkaufs- und Lieferbedingungen wörtlich oder inhaltsgleich nachstehende Klauseln zu verwenden und/oder sich bei der Abwicklung bestehender Verträge auf diese Klauseln zu berufen:

- a) *„Unsere Gewährleistung ist auf 6 Monate nach Gefahrübergang beschränkt.“*

und/oder

- b) *„Über das vorstehende hinausgehend leisten wir für die Mängelfreiheit von uns gelieferter Fertigelemente/Teilfertigelemente Gewähr während eines Zeitraums von 2 Jahren vom Zeitpunkt der Lieferung an gerechnet.“*

2. Für jeden Fall künftiger schuldhafter Zuwiderhandlungen gegen eine der unter 1. aufgeführten Klauseln wird der Beklagten ein Ordnungsgeld von bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 189,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Bei Fertigelementen/Teilfertigelementen erfüllen wir unsere Gewährleistungspflichtung nach unserer Wahl durch kostenlose Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile. ...“

Mit Schreiben vom 22.8.2007 wies der Kläger darauf hin, dass die Einschränkung der Gewährleistung auf 6 Monate bzw. auf zwei Jahre unwirksam sei. Unter Fristsetzung bis zum 3.9.2007 forderte er die Beklagte vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Mit Schreiben vom 26.9.2007 erwiderte die Beklagte, dass sie lediglich entsprechende Fertigelemente liefere und vor diesem Hintergrund nicht davon ausgehe, dass die verwendeten Klauseln gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstießen. Mit Schreiben vom 27.3.2008 gab der Kläger der Beklagten erneut die Gelegenheit, die Angelegenheit durch Abgabe einer Unterlassungserklärung auszuräumen. Mit Schreiben vom 9.4.2008 teilte die Beklagte nunmehr mit, dass die beanstandeten Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht mehr verwendet würden. Mit Schreiben vom 11.4.2008 wies der Kläger abschließend darauf hin, dass die Änderung der Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht geeignet sei, die Wiederholungsgefahr auszuräumen. Der Beklagten wurde eine erneute Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung bis zum 18.4.2008 gesetzt, die erfolglos verstrich.

Der Kläger macht geltend, dass die Klauseln unter Ziffer 10 a) und b) der Verkaufsbedingungen der Beklagten gegen § 309 Ziffer 8 b) und f) BGB verstießen, weil sie aufgrund ihrer abschließenden Regelungen in unzulässiger Weise die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche von fünf Jahren nach § 438 Abs. 1 Ziffer 2 b) BGB auf sechs Monate bzw. zwei Jahre verkürzten. Die von der Beklagten gefertigten und gelieferten Aluminium-Glas-Systeme, bei denen es sich um Bauteile, wie Fenster und Türen handele, würden üblicherweise zum Einbau in Bauwerke und zur Herstellung von Bauwerken verwendet. Zweck der gesetzlichen Verjährungsregelung sei es, den Bauhandwerkern bzw. –unternehmern, die ihrerseits dem Auftraggeber für Mängel fünf Jahre lang haften würden, den Rückgriff auf den Lieferanten mangelhafter Materialien nicht zu versperren. Die streitgegenständlichen Klauseln schlossen jedoch

Gewährleistungsansprüche für die gelieferten Bauteile generell aus. Eine Einschränkung, dass die verkürzte Gewährleistungsfrist nur gelten solle, wenn die mangelhaften Bauteile nicht den Mangel des Bauwerks nicht mit verursacht hätten, sei den Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht zu entnehmen. Darüber hinaus beschränkten die streitgegenständlichen Klauseln auch das Rückgriffsrecht des Unternehmers nach § 478 BGB und die Verjährungsfrist für derartige Rückgriffsansprüche nach § 479 BGB. Unerheblich sei, dass die Beklagte ihre Verkaufs- und Lieferbedingungen geändert habe und die streitgegenständlichen Klauseln derzeit nicht mehr verwende. Aufgrund der bereits erfolgten Verwendung werde die Wiederholungsfahrer erst durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat zunächst die Aktivlegitimation des Klägers bestritten, dieses Bestreiten jedoch im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 7.11.2008 nicht mehr aufrechterhalten. Die Beklagte meint, dass die streitgegenständlichen Klauseln nicht zu beanstanden seien. Die Regelung nach § 438 Abs. 1 Ziffer 2 b) BGB betreffe nur die Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden seien und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks selbst verursachten. Es gehe also nicht um die Mangelhaftigkeit des gelieferten Teils selbst. Überdies sei der Anwendungsbereich des § 309 Ziffer 8 b) BGB nicht eröffnet. Auch würden die Klauseln nicht mehr verwandt. Ein entsprechender Unterlassungsanspruch des Klägers sei nunmehr verjährt, zumindest jedoch verwirkt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Klauseln gemäß § 1 Unterlassungsklagengesetz zu.

Der Kläger ist anspruchsberechtigt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 Unterlassungsklagengesetz. Das Bestreiten der Anspruchsberechtigung hat die Beklagte nicht weiter aufrechterhalten.

Gemäß § 1 Unterlassungsklagengesetz kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen verwendet, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuches unwirksam sind.

Bei den streitgegenständlichen Klauseln handelt es sich um Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe des § 305 BGB. Die Bestimmungen sind hinsichtlich der Verkürzung der Gewährleistungsfristen nach § 309 Ziffer 8b ff. BGB unwirksam. Hiernach sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmungen unwirksam, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Ziffer 2 und des § 634a Abs. 1 Ziffer 2 erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird.

Nach dem Zweck der Regelung soll der Kunde davor geschützt werden, dass er durch Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Durchsetzung seiner

Gewährleistungsrechte unangemessen beeinträchtigt wird. Für Bau- und Baustoffmängel darf daher die gesetzliche Mindestfrist von fünf Jahren (§§ 438 Abs. 1 Ziffer 2 und 634a Abs. 1 BGB nicht verkürzt werden, sofern nicht die VOB/B als Ganzes einbezogen werden (vgl. nur Kieninger in: Münchener Kommentar, BGB, 5. Aufl., § 309 Ziffer 8 Rn. 70).

In § 438 Abs. 1 Ziffer 2 BGB ist bestimmt, dass die in § 437 Ziffer 1 und 3 BGB bezeichneten Ansprüche in fünf Jahren verjähren a) bei einem Bauwerk und b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Auch für die Lieferung von Baumaterialien gilt daher eine fünfjährige Verjährung, wenn sie vom Käufer entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind. Zweck der Regelung ist, den Bauhandwerkern oder Bauunternehmern den Rückgriff auf den Lieferanten mangelhafter Baumaterialien nicht zu versperren. Dies gilt auch zugunsten von Zwischenhändlern. Die Regelung ist anwendbar auf Baumaterialien aller Art, ob sie der Herstellung des Rohbaus oder auch des Innenausbaus zu dienen bestimmt sind, also Steine, Zement, aber auch Fenster, Türen, Badewannen, Sanitärobjekte und ähnliches (vgl. nur Westermann in Münchener Kommentar, BGB, 5. Aufl., § 438 Rn. 18 f.).

Die Verjährungsregelung findet damit auch für die von der Beklagten gelieferten Artikel bzw. Fertigelemente oder Teilfertigelemente, die in das Bauwerk eingefügt werden. Gerade bei Bauwerken zeigen sich Mängel der Konstruktion und des Materials sowie der Verarbeitung oft nicht schon kurze Zeit nach den Beginn der Nutzung, sondern erst erheblich später. Mit dem Grundgedanken der Verjährungsregelung ist die einschneidende Verkürzung der Verjährungsfrist von fünf Jahren auf sechs Monate bzw. zwei Jahre in den Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht zu vereinbaren. Sie bevorzugt einseitig zu Lasten des Bestellers das Interesse des Lieferanten an einem möglichst frühzeitigen Haftungsausschluss. In vielen Fällen wären Gewährleistungsansprüche bei Aufdeckung der Werkmängel bereits verjährt. Dies ist mit einer sachgerechten Abwägung der Interessen der Vertragsparteien nicht vereinbar (BGH NJW 1981, Seite 1510, 1511; BGH

NJW 1984, Seite 1750, 1751; BGH NJW 1999, Seite 2434 und OLG Düsseldorf NJW-RR 1987, Seite 563). Es mag sein, dass die Beklagte die Bestellungen in ihren Vertrags- und Lieferbedingungen inhaltlich auf den Fall beschränken wollte, dass die Materialien nicht nur zur Errichtung eines Bauwerks verwendet wurden, sondern darüber hinaus dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Eine solche Einschränkung lässt sich aber den Vertragsbedingungen gerade nicht entnehmen.

Es besteht auch eine Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr entfällt nicht schon deshalb, weil die Beklagte die streitgegenständlichen Klauseln in den Vertrags- und Lieferbedingungen nicht mehr verwendet. Die durch den Verstoß begründete Vermutung der Wiederholungsgefahr wird nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt (vgl. nur BGH NJW 2002, Seite 2386), deren Abgabe die Beklagte verweigert hat.

Die Beklagte kann dem Unterlassungsanspruch nicht den Einwand der Verwirkung entgegenhalten. Der Unterlassungsanspruch aus § 1 Unterlassungsklagengesetz unterliegt wegen des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der Ansprüche nicht der Verwirkung (Palandt/Bassenge, BGB, 67. Aufl., § 1 UKlaG Rn. 14).

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ist auch nicht verjährt. Für die Verjährungsfrist gilt die allgemeine Regelung nach § 195 BGB (siehe nur Palandt/Bassenge, BGB, 67. Aufl., § 1 UKlaG Rn. 14). Die Verjährungsfrist beträgt hiernach drei Jahre. Aufgrund der Verwendung der streitgegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen im August bzw. September 2007 ist die Verjährungsfrist damit noch nicht abgelaufen.

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

Seine Aufwendungen kann der Kläger gemäß § 5 Unterlassungsklagengesetz in Verbindung § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG ersetzt verlangen, soweit die Abmahnung berechtigt war. Eben dies ist nach den vorstehenden

Ausführungen der Fall. Der Höhe nach ist der Aufwendungsersatzanspruch unstreitig.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Sonnenberg